

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8)  
im Landkreis Osterholz  
vom XX.XX.2019**

E N T W U R F – Stand: 22.07.2019

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);
- der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104);
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Hinnebeck und Meyenburg der Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) und aus den vier Blättern der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die genaue Grenze des NSG ergibt sich aus den 14 Blättern der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Anlage 3 dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schwanewede sowie beim Landkreis Osterholz - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ (FFH-Gebiet 187; DE 2517-331), des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“ (V27; DE 2617-401) und des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (FFH-Gebiet 26; DE 2516-331). In den Kartenblättern der Anlagen 2 und 3 sind die Flächen des NSG, die in den FFH-Gebieten und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und somit der Umsetzung der FFH- und teilweise auch der Vogelschutzrichtlinie dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 125 Hektar.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzgegenstand des NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ sind eine Reihe von größtenteils zusammenhängenden Fließ- und Stillgewässern in der naturräumlichen Einheit „Aschwardener Marsch“ und am Westrand der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgeest“.

Zu den Fließgewässern zählen der Garlstedter Abzugsgraben westlich des Standortübungsplatzes, der an diesen Graben anschließende Teil des Meyenburger Mühlengrabens, der Aschwardener Flutgraben bis zur Cuxhavener Kreisgrenze nördlich von Aschwarden, das Krusenhelmer Fleth im Abschnitt westlich von Bruch, das Verbindungsfleth am Brucher Weg und Brucher Landweg, das Raderfleet, das Hinnebecker Fleth in einem Teilstück östlich von Rade sowie im gesamten Abschnitt westlich von Rade bis zur Mündung in die Weser und die Alte Weser von Rade bis zum Liener Kuhsand.

Die Fließgewässer weisen in ihrem Verlauf einen unterschiedlichen Charakter auf. Die überwiegend langsam fließenden Gräben und Flethe liegen größtenteils in einer typischen, weithin offenen Marschenlandschaft. Entlang der Uferböschungen dominieren neben Hochstaudenfluren und Röhrichten vor allem Ruderalfluren. Vereinzelt kommen auch standortgerechte Ufergehölze und kleine Bruchwaldstrukturen vor.

Neben den eigentlichen Gräben und Flethen sowie deren unmittelbaren Ufer- und Böschungsbereichen gehören teilweise auch unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen sowie in den Bereichen um Meyenburg und nördlich von Aschwarden auch Auwälder zum NSG. Um Meyenburg erweitert sich das NSG zudem um naturnah und vielfältig ausgeprägte Niederungsbereiche auf Erdniedermoor mit weiteren meist feuchten Wäldern (vor allem Erlenbruchwäldern), überwiegend extensivem, zum Teil nassen oder mesophilen Grünland, nährstoffreichen Sümpfen und naturnahen Teichen.

Darüber hinaus umfasst das NSG zahlreiche Stillgewässer. Hierbei handelt es sich größtenteils um Teiche beiderseits des Hauptdeiches am Hammelwarder Sand, Rader Sand, westlich von Neuenkirchen und auf dem Harriersand; auf dem Harriersand handelt es sich teilweise auch um teich- bzw. prielartig aufgeweitete Bereiche von Entwässerungsgräben mit Tideneinfluss. Bis auf eine Ausnahme liegen diese Gewässer komplett im EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“. Die Teiche sind ganz überwiegend durch Kleiabbau entstanden und haben sich im Laufe der Zeit zum Teil zu naturnahen Sekundärgewässern mit partiell flutender Wasservegetation entwickelt. Neben den eigentlichen Wasserflächen zählen auch die Uferzonen mit Schilf-Röhrichten, Weidengebüschen oder kleineren Gehölzgruppen zum NSG.

Zum weitaus größten Teil besteht das NSG aus Bereichen, die gemäß § 1 Abs. 4 zu den FFH-Gebieten bzw. zum Europäischen Vogelschutzgebiet zählen. Darüber hinaus zählen zum Teil die folgenden, hieran direkt angrenzenden Bereiche zum NSG: rechtskräftig festgesetzte Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sowie einzelne weitere Sukzessions- und Brachflächen.

Die Wasserflächen im NSG liegen im Einzugsgebiet eines international bedeutsamen Quartierverbundes der Teichfledermaus und umfassen dabei Teile der wichtigsten Jagdhabitats und Flugkorridore der Art im Landkreis Osterholz. Die Tiere orientieren sich bei ihren Flügen an linearen Lebensraumelementen und jagen u.a. über den Wasserflächen bzw. entlang der Gewässer nach Insekten. Dabei kommt den naturnahen Uferstrukturen entlang der Gewässer und den daran angrenzenden Gewässerrandstreifen als Insektenreservoir und Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zu.

Neben ihrer Bedeutung für die Teichfledermaus erfüllen die Fließ- und Stillgewässer im NSG eine wichtige Lebensraumfunktion für den Fischotter. Darüber hinaus werden insbesondere die Stillgewässer von zahlreichen Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Schlafgewässer genutzt.

Zudem stellt das NSG „Teichfledermausgewässer“ durch seine Vernetzungsfunktion ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unterschiedlichen Fließgewässer mit einigen von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungsbereichen bei Meyenburg und Aschwarden und zahlreicher Stillgewässer insbesondere als Lebensraum der Teichfledermaus und des Fischotters sowie als Lebensstätte weiterer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;
  2. die Erhaltung und Entwicklung der Gräben und Flethe als naturnahe Fließgewässer mit möglichst ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik;
  3. die Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Kleiabbaugewässer und sonstigen Stillgewässer mit einer naturnahen Uferzonierung und zum Teil flutender Wasservegetation;
  4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Ufer- und Böschungsbereiche der Fließ- und Stillgewässer mit Erlensäumen, Weidengebüschen, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie mit naturnahen Übergängen zu angrenzenden Lebensräumen;
  5. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen in den Niederungsbereichen bei Meyenburg und Aschwarden, insbesondere der Au- und Bruchwälder, Sümpfe, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Flutmulden als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Fließgewässer;
  6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilen Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland um Meyenburg;
  7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen und strukturreichen Laubwaldkomplexen der Niederungsbereiche, insbesondere Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern, mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz;
  8. die Erhaltung und Förderung von Vorkommen niederungstypischer oder gewässergebundener Brut- und Gastvogelarten;
  9. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässertypischen Fischarteninventars sowie weiterer Lebensgemeinschaften aquatischer und semiaquatischer Zönosen;
  10. die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Landschaft mit naturnah ausgeprägten Gewässern, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie totholz- und höhlenreichen Laubwäldern als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten;
  11. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG;
  12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit der größtenteils weiträumig offenen und von Gewässern durchzogenen Marschlandschaft sowie der vielfältigen und kleinteiligen sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit;
  13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Gewässer- und Waldökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den in § 1 Abs. 4 genannten FFH-Gebieten und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für die FFH-Gebietsanteile im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - a) naturnahen Fließgewässern mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden-, Erlen- und Weidensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik wegen ihrer Bedeutung als Jagdhabitat und Flugkorridor für die Teichfledermaus sowie als Lebens- und Wanderraum des Fischotters, unter teilweiser Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie als hydrologische Schutzzone;
    - b) naturnahen Stillgewässern mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation, auch wegen ihrer Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus;
    - c) auentypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch;
    - d) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen der Niederungen mit standorttypischen Waldgesellschaften, insbesondere Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern, mit hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
    - e) kleinen, naturnahen Ästuar- und Wattbereichen auf der Weserinsel Harriersand;
  2. die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwaldkomplexe an den Fließgewässern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit allen Altersstufen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
  3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - a) 1130 Ästuarrien  
als kleiner, tidebeeinflusster und naturnaher Brackwasser-Wattbereich mit ausgeprägter Flachwasser- und Ufervegetation neben einem Graben auf dem nördlichen Harriersand im Bereich der Domäne Harriersand II nahe des Sommerdeich-Durchlasses;
    - b) 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt  
als kleiner, tidebeeinflusster, naturnaher und vegetationsfreier Brackwasser-Wattbereich in einem prielartig erweiterten Graben auf dem mittleren Harriersand im Bereich der Domäne Harriersand VI nahe des Sommerdeich-Durchlasses;
    - c) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
als Stillgewässer (Kleipütten) mit klarem bis leicht getrübtetem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Verlandungs- und Wasservegetation, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und Froschbiss-Gesellschaften, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität;
    - d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) entlang der Fließgewässer und an feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
  4. die Erhaltung und Förderung der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
    - a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen

und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren, eines Biotopverbundes sowie durch Bermen und Umfluter.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäischen Vogelschutzgebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch

- a) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigeren, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen;
- b) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer;
- c) Schutz und Förderung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte;
- d) Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie:

- a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von beruhigten Brut- und Nahrungshabitaten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden und Überschwemmungsbereichen sowie strukturreichem Röhricht und Verlandungsbereichen in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland auch im Umfeld des NSG;
- b) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von jungen Brachen und Hochstaudensäumen in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland mit einem Mosaik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen auch im Umfeld des NSG;
- c) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Gewässerränder mit Röhrichtanteilen in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland auch im Umfeld des NSG;
- d) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von natürlichen, halboffenen Gewässerniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen vor allem im Umfeld der Brutplätze und in Verbindung mit feuchtem, extensiv genutztem Grünland auch im Umfeld des NSG;
- e) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung beruhigter Flachwasser- und Schlickbereiche als Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;
- f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung störungsfreier Schlafgewässer in Verbindung mit geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen (Überschwemmungsflächen und feuchtes, kurzrasiges Grünland) auch im Umfeld des NSG;
- g) Zwergschwan – als Gastvogel wertbestimmend

durch Erhalt und Förderung störungsfreier Schlafgewässer in Verbindung mit geeigneten störungsarmer Nahrungsflächen (Überschwemmungsflächen und feuchtes, kurzrasiges Grünland) auch im Umfeld des NSG;

- h) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung störungsfreier Schlafgewässer und der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen in Verbindung mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. deichnahes, großräumiges Grünland) auch im Umfeld des NSG;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie:
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung saumartiger Ruderal- und Brachestrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen mit reichhaltigem Nahrungsangebot in Verbindung mit extensiv genutztem Feuchtgrünland auch im Umfeld des NSG;
  - b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen, strukturreichen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Altschilfbereichen;
  - c) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung naturnaher Ufer- und Niederungsbereiche als Nahrungshabitate in Verbindung mit feuchtem, extensiv genutzten Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) sowie der Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten auch im Umfeld des NSG;
  - d) Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung nährstoffarmer Säume und spät gemähter Randstreifen in Verbindung mit feuchtem, extensiv genutzten Grünland auch im Umfeld des NSG;
  - e) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch, insbes. auch an alten und neuen Kleiabbaugewässern;
  - f) Uferschnepfe – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend durch Erhalt und Förderung naturnaher Ufer- und Niederungsbereichen als Nahrungshabitate in Verbindung mit feuchtem, extensiv genutzten Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) sowie der Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten auch im Umfeld des NSG;
  - g) Blässgans (*Anser albifrons*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung störungsfreier Schlafgewässer und der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen sowie geeigneter Nahrungsflächen (feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) auch im Umfeld des NSG;
  - h) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen auch im Umfeld des NSG;
  - i) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von nahrungsreichen Wattflächen und Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen in Verbindung mit offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland auch im Umfeld des NSG;
  - j) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserhabitaten mit hohem spezifischen Nahrungsangebot;

- k) Mantelmöwe (*Larus marinus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitats;
  - l) Pfeifente (*Anas penelope*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von Flachgewässern und flachgründigen Überschwemmungsflächen in Verbindung mit gewässernahen Grünlandflächen als Nahrungshabitat auch im Umfeld des NSG, und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden:
- a) Brutvögel der Röhrichte und Verlandungszonen durch Erhalt und Förderung strukturreicher Röhricht- und Verlandungsbereiche in Verbindung mit wasserführenden (Tide)tümpeln und Prielsystemen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland auch im Umfeld des NSG;
  - b) Brutvögel des Grünland-Acker-Graben-Komplexes der Marsch durch Erhalt und Förderung naturnaher Gräben, Flethe und Priele in Verbindung mit beruhigten Grünlandhabitats (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) auch im Umfeld des NSG;
5. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden:
- a) Gänse durch Erhalt und Förderung beruhigter Schlafgewässer und Erhalt des großflächig offenen Landschaftscharakters mit zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland auch im Umfeld des NSG;
  - b) Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer durch Erhalt und Förderung beruhigter, strukturreicher und unverbauter Still- und Fließgewässer in Verbindung mit feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen auch im Umfeld des NSG;
  - c) Limikolen durch Erhalt und Förderung naturnaher Ufer- und Niederungsbereiche als Nahrungshabitats in Verbindung mit feuchtem, extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) auch im Umfeld des NSG;
  - d) Möwen durch Erhalt und Förderung von Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik sowie durch Förderung von Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen;
  - e) Meeresenten durch Erhalt und Förderung von großräumig ungestörten und nahrungsreichen Flachwasserbereichen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen aufzustellen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen oder Nester sowie sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen, Sprengungen vorzunehmen oder Feuerwerke zu zünden;
10. Leitungen jeder Art neu zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen neu zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit motorbetriebenen Booten und sonstigen motorbetriebenen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten zu befahren und Boote am Ufer festzumachen,
15. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder Feuerwerkskörper zu zünden;
17. unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben; die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 21b Abs. 3 LuftVO bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;



18. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;
  19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;
  20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
  21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Zustimmung oder einer Befreiung nach § 5 Nebenbestimmungen z.B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) **Allgemein freigestellt** sind
1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Bundesautobahn BAB 27 sowie der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen;
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
  3. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
    - a) durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte;
    - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
  4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde, mit ihrer Zustimmung oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
  5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht;

6. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Straßenkörpers und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A27 sowie auf den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten durch den zuständigen Straßenbaulastträger sowie dessen Beauftragte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die Instandsetzung der Straßen nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten, Überfahrten (Dammstellen), Brücken, Wege und sonstigen Verkehrsflächen, sofern dies der Erhaltung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die Instandsetzung der genannten Verkehrsflächen nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
8. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG und dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft;
9. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nicht erforderlich ist, bedarf ihr Ausführungszeitpunkt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig vorhandenen Strombauwerke, Strömungslenker, Uferverbauungen und –befestigungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
11. die Einleitung von geklärten und aufbereiteten schadlosen kommunalen Abwässern aus den bestehenden rechtmäßig betriebenen Kläranlagen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG);
12. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten im Rahmen des Wasserrettungsdienstes (auch zu Ausbildungszwecken), der Fischereiaufsicht sowie zur Erfüllung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben;
13. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
14. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
15. die Beseitigung und das Management von invasiven und gebietsfremden Arten, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
16. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen; die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
17. das Betreiben von unbemannten Fluggeräten zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben; im Vogelschutzgebiet nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
18. das Baden in den Gewässern im bisherigen Umfang;
19. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen; die Instandsetzung nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen

Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Instandsetzungsmaßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen;

20. die Nutzung und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Gebäude unter besonderer Beachtung der Verbote in § 3 dieser Verordnung und ohne wesentliche Umgestaltung;

21. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der sonstigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;

zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) **Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis (unter Einhaltung der für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des BBodSchG und des § 5 Abs. 2 BNatSchG) und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus den Nrn. 3 c, f und g sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3;

3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen, jedoch

a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker;

b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt, Fahrspuren oder vergleichbare Schädigungen sind nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gruppen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

d) mit Anlage von Mieten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

f) ohne Düngung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer, soweit dieser Randstreifen innerhalb des NSG liegt; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

g) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung platzierter, bodennaher bzw. emissionsarmer Ausbringungstechnik (Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion usw.);

h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung; zulässig bleibt die fachgerechte Düngung mit Gärresten aus mit ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern betriebenen Biogasanlagen (NaWaRo-Anlagen);

i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von 5 m Breite entlang der Fließgewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, soweit dieser Randstreifen innerhalb des NSG liegt; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig;

- j) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig;
  - k) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach z.B. Beweidung kann auf den Flächen verbleiben;
  - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt;
4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 nach folgenden Vorgaben:
- a) mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 1 Pferd/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres auf einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - b) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres auf einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - c) die Neuerrichtung von Weidezäunen nur unter Verwendung von Glattdraht.
5. Auf den Ackerflächen gemäß Nr. 1 sowie auf Dauergrünlandflächen gemäß Nrn. 3 und 4 sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 und § 7 dieser Verordnung einschließlich genehmigter Maßnahmen zur Eingriffskompensation zulässig.
- (4) **Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen
- a) ohne Entwässerungsmaßnahmen und ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs;
  - b) unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche je Eigentümer/in;
  - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen;
  - d) mit Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald;
  - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten;
  - g) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten;
  - h) ohne Kompensationskalkung auf vermoorten und grundwassernahen Standorten;
  - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
  - j) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden;

2. zusätzlich auf Waldflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind
  - a) ohne Kahlschlag und mit einer Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb;
  - b) mit Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander;
  - c) ohne eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung;
  - d) mit einer Holzentnahme und einer Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  - e) mit einer Bodenbearbeitung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung;
  - f) mit einer Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung;
3. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, der Holzeinschlag und die Pflege nur
  - a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer/in;
  - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche je Eigentümer/in; beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer/in ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter);
  - c) mit der Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche je Eigentümer/in;
  - d) mit Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer/in;
  - e) bei künstlicher Verjüngung mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche je Eigentümer/in lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
4. Abweichend von den Nrn. 1 bis 3 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) **Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd**, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und unter folgenden Vorgaben:
  1. ohne Einsatz von Totschlagfallen und sonstigen Fallen, durch die der Fischotter gefährdet werden kann; unberührt bleibt der Einsatz von Totschlagfallen für die außerhalb der Jagd erfolgende Bekämpfung des Bisams;
  2. mit Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. mit Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
  4. ohne Jagdhundeausbildung im Vogelschutzgebiet; diese ist hier nur in der Zeit vom 15.07. bis 15.10. des Jahres nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;

5. ohne Verwendung von Bleischrot und ohne Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition.
- (6) **Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** und Hege der Gewässer im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses;
  2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Pütten sowie Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer;
  3. mit der Nutzung sowie der Pflege vorhandener Angelplätze und unmittelbar der fischereilichen Nutzung zugeordneter Pfade;
  4. mit Errichtung neuer Angelplätze und mit Befestigung vorhandener Angelplätze nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde;
  5. Reusen und Aalkörbe sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist;
  6. mit Durchführung unmittelbar der Ausübung des Angelsportes dienender organisierter Veranstaltungen;
  7. mit der punktuellen Entnahme nicht lebensraumtypischer und nicht heimischer Wasservegetation; weitergehende Maßnahmen sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (7) **Freigestellt ist das Befahren der Fließgewässer** mit nicht motorisierten Booten (z.B. Canadier, Kajaks und Ruderboote) unter folgenden Vorgaben:
1. das Anlegen, Festmachen sowie Ein- und Aussetzen von Booten nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen, Bootsanlegern und an Brücken;
  2. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses;
  3. ohne die Nutzung von SUP-Boards im Vogelschutzgebiet.
- (8) Eine gemäß den §§ 3 und 4 erforderliche **Zustimmung** hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei der Erteilung einer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren gemäß Absatz 9 Nebenbestimmungen z.B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (9) Eine gemäß § 4 erforderliche **Anzeige** einer Maßnahme hat, soweit in den vorhergehenden Absätzen keine andere Frist genannt wird, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb der jeweiligen Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG und des Greenings im Rahmen der Agrarförderung bleiben unberührt.

- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. § 4 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Regelungen der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gemäß § 65 BNatSchG verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Managementplan, in Maßnahmenblättern oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für
  1. Naturnahe Umgestaltung und Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer und Ufer einschließlich Entwicklung bzw. Wiederherstellung von ungenutzten Ufersäumen;
  2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
  3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland,
  4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischer Lebensräume,
  5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldbestände in den Auen und Niederungsbereichen,
  6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
  7. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume bestandsgefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Vogelarten.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

## **§ 10**

### **Ausgleich von Naturschutzwernissen in der Land- und Forstwirtschaft**

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung tritt die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ außer Kraft.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.



Osterholz-Scharmbeck, den .....

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

Bernd Lütjen